

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Pfandler-Au in der Stadtgemeinde Bad Ischl als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 109/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Pfandler-Au in der Stadtgemeinde Bad Ischl, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten und Befahren durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch die Naturschutzbehörde und von ihnen Beauftragte;
2. das Betreten und Befahren durch Servitutsberechtigte im Rahmen der erlaubten Nutzungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
3. das Betreten und Befahren sowie die Instandhaltung des durch das Schutzgebiet führenden Forstweges;
4. das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der Nachsuche.
5. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der jährlichen Entnahme von 5 fm Bau- und Zeugholz sowie 25 rm Brennholz durch Servitutsberechtigte nach gemeinsamer Auszeige durch die Bundesförste und die Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzzwecks.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die Pfandler-Au in der Stadtgemeinde Bad Ischl als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 7/1993 außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen